

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Oktober 2022	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
24.09.22	Zweites Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes <i>Ändert FFN 234-5</i>	458
22.09.22	Sechzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 24-52, 231-36, 323-135, 323-153, 323-154, 50-1</i>	460
24.09.22	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung <i>Ändert FFN 350-102</i>	462

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes*)

Vom 24. September 2022

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3490)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einsichtsrecht, elektronische
Aktenführung“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Hinterlegungsakten können vorbehaltlich des Satz 2 elektronisch geführt werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen zum Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten zu führen sind, sowie zu den organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Antrag der hinterlegenden Person,
elektronisches Dokument“

b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. Die Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle kann bei jedem Amtsgericht erfolgen; ist der Antrag an eine

andere Hinterlegungsstelle gerichtet, ist der Antrag unverzüglich dorthin zu übermitteln. Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Die §§ 130a, 130d und 298 der Zivilprozessordnung, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie die Bekanntmachungen zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gelten entsprechend. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einzuführen. § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. zur hinterlegenden Person

a) bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und gegebenenfalls entsprechende Angaben für eine vertretende Person,

b) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die Eintragung erfolgt ist;

2. die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, und falls die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens;

3. bei der Hinterlegung von Geld der Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;

4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren

a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag, internationale Kennnummer für Wertpapiere (ISIN) und sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,

b) die zu den Wertpapieren gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;

*) Ändert FFN 234-5

5. bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und der angegebene Wertbetrag;

6. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie der Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1, 2 und 5 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ jeweils durch „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

e) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. §§ 130b und 317 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen.“

5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

6. In § 23 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

7. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1814 und 1818, jeweils auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 1 und § 1915 Abs. 1 Satz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und aufgrund des § 1844, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1798 Abs. 2 Satz 1 und § 1888 Abs. 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen neben der in Abs. 1 genannten Frist 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist. Dies gilt nicht bei Abwesenheitspflegschaften nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sowie nach § 1884 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

8. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz

Prof. Dr. Poseck

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 22. September 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen

Das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angaben „30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ und „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ jeweils durch „9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)“ ersetzt und nach der Angabe „ABI. EU Nr. L 180 S. 31“ ein Komma und die Angabe „2017 Nr. L 49 S. 50“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 3918)“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Die Angaben zu den §§ 48 und 49 werden gestrichen.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954)“, durch „des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3,“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)“, eingefügt.

4. Die §§ 47 und 48 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 49 wird § 47 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

In § 9 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

In § 9 Satz 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(HAGIHK)“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Fußnote „1)“ gestrichen.
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert FFN 24-52

²⁾ Ändert FFN 231-36

³⁾ Ändert FFN 323-135

⁴⁾ Ändert FFN 323-153

⁵⁾ Ändert FFN 323-154

⁶⁾ Ändert FFN 50-1

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz
Prof. Dr. Poseck

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung*)

Vom 24. September 2022

Artikel 1

Das Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 465), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit das Gemeinsame Landesgremium Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgibt, sollen insbesondere regionale und fachspezifische Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigt werden. Dabei sollen Versorgungsstrukturen und -defizite sektorenübergreifend betrachtet werden.“

b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Dem Gemeinsamen Landesgremium ist Gelegenheit zu geben, zur Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Empfehlungen“ die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt und wird die Angabe „Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch „Stellungnahmen nach Abs. 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1“ wird durch „Abs. 2“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch „Abs. 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in“ durch das Wort „Psychotherapeutenkammer“ ersetzt und wird nach dem Wort „Vertreter“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. eine Vertreterin oder einen Vertreter.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Abs. 2 unter einer Nummer genannten Vertreterinnen und Vertreter können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „bis 5“ die Angabe „sowie 7 und 8“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „sowie 7 und 8“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in“ durch das Wort „Psychotherapeutenkammer“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.

8. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

*) Ändert FFN 350-102

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
